



Inhaltsverzeichnis Nr. 7/2015

- **Bekanntmachung Wasserrecht, Wasserversorgung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee, Antrag der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee**

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Wasserversorgung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee;

Antrag der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee auf

- a) Erteilung der Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus Brunnen 1 auf dem Grundstück FINr. 605 der Gemarkung Seehausen a. Staffelsee**
- b) Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes**

a) Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee nutzt zur Trinkwasserversorgung das Grundwasser aus Brunnen 1, der sich zwischen der Bahnlinie Weilheim – Murnau und der Bundesstraße B2, rund 1 km nord-westlich von Seehausen, auf FINr. 605 in der Gemarkung Seehausen a. Staffelsee befindet.

Für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen 1 ist eine neue wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Die bisherige Gestattung ist bis 31.12.2015 befristet.

Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme und Ableitung folgender Wassermengen von max. 40 l/s Grundwasser aus Brunnen 1 beantragt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen führt das wasserrechtliche Verfahren durch und beabsichtigt, die Bewilligung für 30 Jahre zu erteilen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3a und 3c UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich ist, weil durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

b) Für den Brunnen 1 wurden Einzugsgebietsermittlungen durchgeführt.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Ermittlungen hat die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen 1 beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone W III und eine engere Schutzzone WII sowie einen Fassungsbereich W I.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen führt das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes durch.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Antragsunterlagen für die Grundwasserentnahme sowie die Unterlagen und der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, aus denen sich Art und Umfang der Vorhaben ergeben, vom **10.04.2015** bis **13.05.2015** im Rathaus der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee, Am Grasweggerer 1, 82418 Seehausen a. Staffelsee, Zi.-Nr.15 , bei



den Gemeindewerken Murnau, Viehmarktplatz 1, 82418 Murnau a. Staffelsee und beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi-Nr. C/215, während der Dienststunden eingesehen werden können,

2. jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 13.05.2015 bis 27.05.2015 einschließlich schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Stellen Einwendungen gegen die beabsichtigte Grundwasserentnahme und die Wasserschutzgebietsverordnung erheben kann,
3. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und den Verordnungsentwurf, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
5. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen die Grundwasserentnahme und die Verordnung erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
6. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
8. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Murnau a. St., 09.04.2015
MARKT MURNAU a.Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus 2 x
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 09.04.2015 /ma
Abgenommen am /